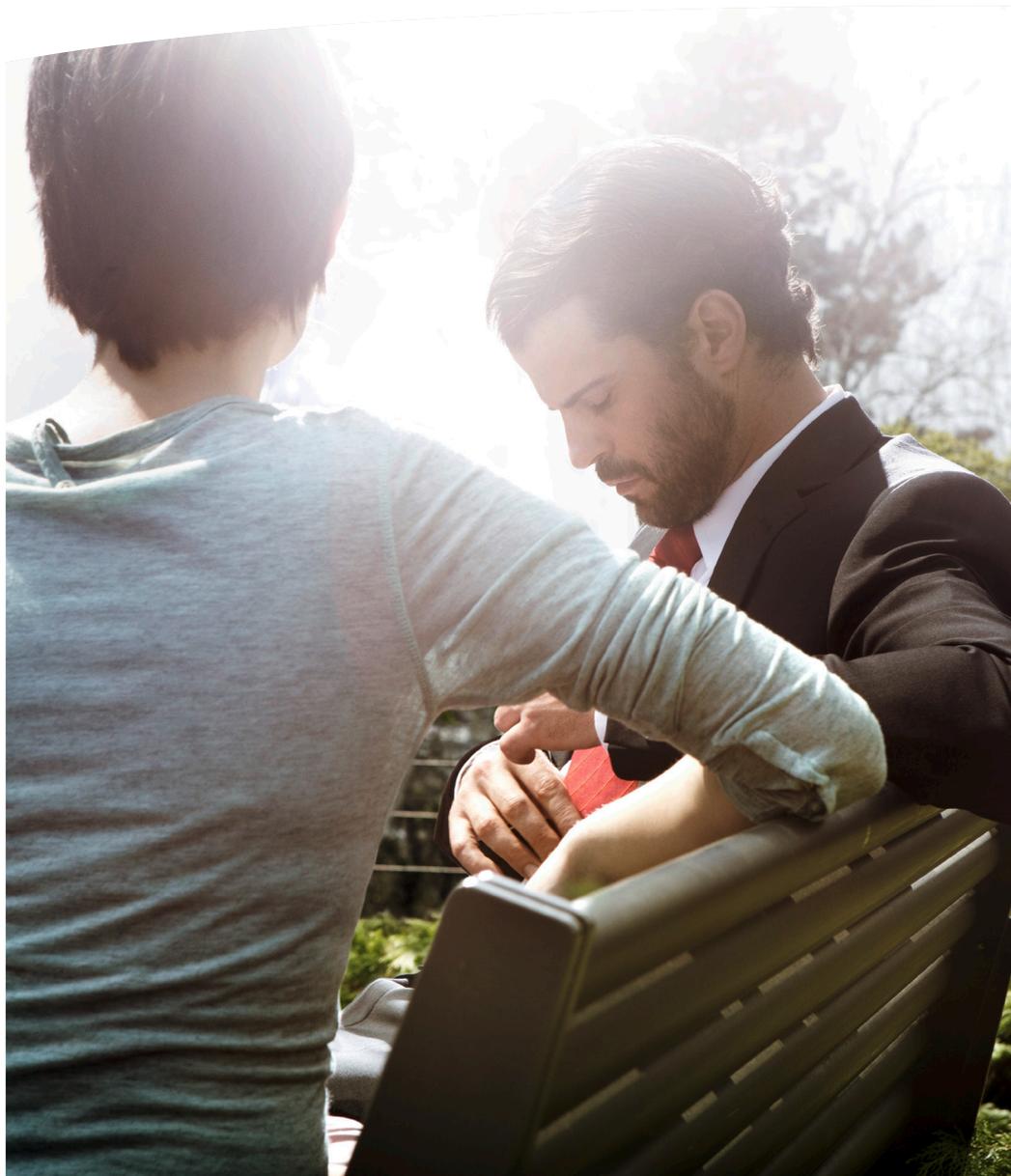


Sie möchten Hilfe
bei einem Todesfall



SwissLife
Select





SwissLife
Select

Sie möchten Hilfe bei einem Todesfall

➤ **Der Verlust eines nahestehenden Menschen ist schmerzhaft und nicht einfach. Gerne unterstützen wir Sie in dieser schwierigen Situation mit nützlichen Tipps.** In diesem Dossier lernen Sie die wichtigsten Punkte kennen, die es zu beachten gilt, und vergessen nichts. Zudem unterstützt Sie diese Liste bei der Vorbereitung der Beerdigung und es wird Ihnen aufgezeigt, wie die Erbschaftsabwicklung abläuft.

Selbstverständlich steht Ihnen Ihr Swiss Life Select Berater bei Fragen gerne zur Verfügung.

11 Punkte, die Ihnen helfen können

1	Direkt nach Eintritt des Todes	
2	Zivilstandesamt/Bestattungsamt	
3	Benachrichtigung	
4	Haustiere, Pflanzen	
5	Bestattung	
6	Nach der Bestattung	
7	Erbschaftsabwicklung (nach der Beerdigung)	
8	AHV, IV	
9	Versicherungen	
10	Bank- und Postkonten	
11	Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	

Details zu den einzelnen Punkten finden Sie auf den folgenden Seiten.

1 Direkt nach Eintritt des Todes

Tod infolge von Krankheit und Unfall:

Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist dieser auch abwesend, den Notfallarzt rufen (Telefon 144 oder 117). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Tod infolge von Unfall:

Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).

Tod im Spital, in der Klinik oder im Altersheim:

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Klären Sie ab, ob der Verstorbene einen Organspendeausweis hat, und melden Sie dies dem zuständigen Arzt.

2 Zivilstandesamt/Bestattungsamt

Unverzögliche Meldung des Todesfalls beim Zivilstandesamt/Bestattungsamt des Wohnortes und des Sterbeortes zur Regelung der Beerdigung.

Wichtige Unterlagen für Zivilstandesamt/Bestattungsamt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung (falls vorhanden)
- Schriftenempfangsschein/Familienbüchlein
- Personalausweis/ID/Pass
- Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländern)

Ausländer (nicht in der Schweiz wohnhafte bzw. nicht gemeldete Personen):

Diplomatische Vertretung informieren und Meldung an das Zivilstandesamt/Bestattungsamt.

3 Benachrichtigung

Nachdem Sie Angehörige, Freunde und Nachbarn des Verstorbenen über den Tod benachrichtigt haben, sollten auch folgende Personen/Gesellschaften informiert werden:

- **Arbeitgeber/AHV/Pensionskasse**

Sofortige Benachrichtigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe, ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber unverzüglich die Unfallversicherung informieren. Meistens benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Pensionskasse.

- **Militär**

Mitteilung eines Todesfalls an den militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein.

- **Wohnungsvermieter**

Kündigung des Mietvertrages auf den nächstmöglichen Termin

- **Krankenkasse**

- **Unfall- und Lebensversicherung**

- **Vereine/Institutionen**

- **Konsulat (bei Ausländern)**

4 Haustiere, Pflanzen

Haustiere und Pflanzen in der Wohnung versorgen.

5 Bestattung

Evtl. Bestattungsinstitut:

Gegen Bezahlung übernehmen Bestattungsinstitute alle Erledigungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Verkehr mit Ämtern, Druckereien, Restaurants etc.). Adressen finden Sie im Telefonbuch oder unter www.bestatter.ch

Anmeldung der Bestattung:

Der zuständige Beamte des Zivilstandesamtes/Bestattungsamtes bespricht mit Ihnen die Details der Bestattung (i.d.R. kostenlos).

Folgende Fragen helfen Ihnen, sich auf das Gespräch vorzubereiten:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person?
- Soll eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden?
- Ist eine Aufbahrung gewünscht?
- Wie soll der Sarg/die Urne aussehen?
- Soll eine Abdankung stattfinden?
- Wann soll die Bestattung stattfinden?
- Wer hält die Abdankungsrede?
- In welchem Rahmen soll die Bestattung stattfinden (öffentlich, im Familienkreis oder still)?
- Ist eine amtliche Publikation der Bestattung erwünscht?
- Auf welchem Friedhof soll die verstorbene Person bestattet werden?
- Welche Grabart ist vorgesehen (Erdreihen-, Urnen-, Familiengrab, Naturbeisetzung, privat)?
- Braucht es ein provisorisches Holzkreuz oder Namensschild für das Grab?
- Besteht ein besonderer Wunsch für die musikalische Gestaltung (z.B. Orgel, Solist)?
- Soll am Ausgang der Kirche eine Kollekte stattfinden?

Pfarrer

Persönliche Vorsprache nach der Meldung beim Zivilstandesamt/Bestattungsamt; allenfalls Angaben bezüglich Lebenslauf mitbringen.

Florist

Sargdekoration, Kränze und Blumenschmuck der Kirche beim Floristen bestellen.

Druckerei

Leidzirkulare bei einer Druckerei aussuchen und bestellen sowie den Text für die Leidzirkulare und die Todesanzeige aufsetzen.

Zeitung/Amtsblatt

Aufgabe einer Todesanzeige. Diese wird zudem oft in den Briefkästen der Wohngemeinde verteilt.

Restaurant

Abklärungen betreffend Leidmahl.

Adressliste

Für das Versenden der Leidzirkulare an Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Institutionen und Arbeitgeber eine Adressliste erstellen.

6 Nach der Bestattung

- **Druckerei**
Texte für die Danksagung verfassen und bestellen.
- **Steinmetz**
Bestellung eines Grabsteines mit Inschrift
- **Friedhofsamt**
Organisation der Grabpflege

7 Erbschaftsabwicklung (nach der Beerdigung)

Testament und Erbverträge

Alle Testamente (auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden) sind der zuständigen Behörde (Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen) unverzüglich zur Eröffnung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung gibt Auskunft über die zuständige Behörde. Erbverträge müssen nicht eingereicht werden. Einzelne Kantone sehen aber eine freiwillige Einlieferungsmöglichkeit vor, die dann auch eine Eröffnung nach sich zieht.

Testamentseröffnung

Das Testament muss innert eines Monats seit der Einreichung von der Behörde eröffnet werden. Zur Eröffnung werden die Erben vorgeladen. Alle an der Erbschaft beteiligten Personen erhalten eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Öffentliches Inventar

Mit einem öffentlichen Inventar kann die wirtschaftliche Situation des Erblassers aufgezeigt werden. Somit kann man verhindern, dass man nur Schulden erbt. Dieses Inventar muss 30 Tage nach dem Tod bei der zuständigen Behörde verlangt werden und zieht einen Schuldenruf im Amtsblatt nach sich. Meistens ist die wirtschaftliche Situation des Verstorbenen jedoch so klar, dass auf diesen Schritt verzichtet werden kann.

Das Erbe ausschlagen

Drei Monate nach Bekanntwerden des Todes müssen die Erben über die Annahme des Erbes entscheiden. Das Erbe kann innert dieser Frist bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich ausgeschlagen werden. Dies empfiehlt sich vor allem bei einem überschuldeten Erbe.

Achtung: Haben Sie sich in die Erbschaft auf irgendeine Weise eingemischt, können Sie das Erbe nicht mehr ausschlagen.

Streitigkeiten

Lange streiten lohnt sich nur selten, da das Vermögen erst dann verwendet werden kann, wenn die Erbteilung abgeschlossen ist.

Ausgleichung

Erben, die zu Lebzeiten des Erblassers schon etwas erhalten haben, erhalten vom Erbe entsprechend weniger. Darunter fallen beispielsweise höhere Kosten für die Ausbildung, Vorbezüge oder Schenkungen (ausgenommen sind Gelegenheitschenkungen wie z.B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke). Das Gesetz macht diese Ausgleichungen automatisch bei Nachkommen. Bei anderen Verwandten oder beim Ehegatten wird kein Ausgleich angenommen.

Erbbescheinigung

Einen Monat nach der amtlichen Mitteilung über den Inhalt des eröffneten Testaments können die Erben bei der Behörde eine Erbbescheinigung beantragen. Der Erbschein bestätigt, dass sie als Erben anerkannt sind. Dieser Schein ist von grosser Bedeutung, da die Erben diesen benötigen, um sich gegenüber den Banken oder Behörden auszuweisen, um über den Nachlass zu verfügen.

Der Erbschein wird nicht ausgestellt, wenn mind. ein Erbe die Erbberechtigung des Antragstellers bestreitet.

Willensvollstrecker

Gemäss ZGB kann der Erblasser im Testament eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen. Der «Willensvollstrecker» oder – unmissverständlicher ausgedrückt – der Testamentsvollstrecker hat grundsätzlich die Aufgabe, das Testament des Erblassers zu vollziehen.

Es ist ihm verwehrt, den Nachlass nach Gutdünken oder quasi als «Statthalter der verstorbenen Person auf Erden» zu verteilen, und zwar auch dann, wenn es darüber

mündliche Abmachungen gibt. Die einzelnen Aufgaben des Willensvollstreckers sind im ZGB umschrieben. Er hat den Nachlass zu erhalten und zu verwalten sowie die Teilung vorzubereiten und durchzuführen.

Die Bestimmung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich vor allem dann, wenn man einen Zwist unter den Erbberechtigten befürchtet. Wichtig: Stellen Sie sicher, dass der ausgewählte Willensvollstrecker Ihr vollstes Vertrauen genießt.

Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Es empfiehlt sich, bei der Errichtung des Testaments über die Höhe oder zumindest über die Berechnung des Honorars zu sprechen, damit es später über diese Frage nicht zu Auseinandersetzungen kommt.

Eheverträge

Der Ehevertrag muss nicht eingereicht werden. Der überlebende Ehegatte hat seine Ansprüche aus dem Vertrag selbst geltend zu machen.

Der Vertrag muss jedoch der Steuerbehörde vorgelegt werden.

Steuerrechtliche Inventarisierung

Die Inventarisierung erfolgt durch das Gemeindesteueramtsamt. Es darf erst nach der Inventarisierung über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Besteht die Gefahr, dass Vermögenswerte dem Inventar weggezogen werden, darf die Inventarbehörde eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen. Des Weiteren kann eine Siegelung angeordnet werden, wenn die Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile, zum Nachteil von noch unbekanntem Erben, entzogen werden.

8 AHV, IV

Bei Anspruch auf eine Hinterlassenenrente sollte diese möglichst schnell geltend gemacht werden. Verlangen Sie bei der Ausgleichskasse, welcher der/die Verstorbene angehört hat, ein Antragsformular. Die Nummer/-n der zuständigen Ausgleichskasse/-n finden Sie auf dem AHV-Ausweis und die dazugehörige/-n Adresse/-n im Telefonbuch auf den letzten Seiten bzw. im Internet (www.ahv-iv.info). Beim Todesfall eines Rentenbezügers ist die Ausgleichskasse sofort zu benachrichtigen, damit die Rente aufgehoben oder neu berechnet werden kann.

Falls die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehörte, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu benachrichtigen.

9 Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend informiert werden. Dabei ist Folgendes zu überprüfen:

- Police/-n beschaffen
- Welche Leistungen sind versichert?
- Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?
- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandesamt) notwendig.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:

- Überprüfen, ob diese weiterhin notwendig und sinnvoll sind
- Allfällige Aufhebung der Versicherungen mit eingeschriebenem Brief verlangen, unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer

Für vorausbezahlte Prämien kann eventuell Prämienrückerstattung verlangt werden.

10 Bank- und Postkonten

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Unter Beilage des Todesscheines die Bank bzw. Post benachrichtigen
- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen
- Saldobestätigung per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

11 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben (oft als Erbengemeinschaft) erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund eines Erbscheines.